

Baubeginnsanzeige

Allgemeine Informationen

Als Bauherrin oder Bauherr müssen Sie der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitteilen, wann Sie mit Ihrem genehmigungspflichtigen oder genehmigungsfrei gestellten Bauvorhaben oder dem Abbruch eines Gebäudes (einer baulichen Anlage) beginnen möchten. Gleiches gilt, wenn Sie den Bau nach mehr als dreimonatiger Unterbrechung wieder aufnehmen. Keiner Anzeige bedarf es, wenn Ihr Bauvorhaben verfahrensfrei ist.

— Verfahrensfreie Bauvorhaben

Amt24-Informationen

Die Bedingungen zum Baubeginn in der Baugenehmigung sind zu beachten. Spätestens mit der Baubeginnsanzeige sind alle für den Baubeginn erforderlichen Unterlagen, z. B. den Standsicherheitsnachweis, der Bauaufsichtsbehörde in 1-facher Ausfertigung vorzulegen. Zur Ausführung des baugenehmigungspflichtigen Bauvorhabens ist ein Bauleiter zu bestellen. Der Bauleiter muss über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen.

Zuständigkeiten

Referat Bauantragsbearbeitung

Besucheradresse:

Straße des Friedens 20

04720 Döbeln

Postadresse:

Frauensteiner Straße 43

09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-1951 und -1949

bauantrag[at]landkreis-mittelsachsen.de

Verfahrensablauf

Reichen Sie die Baubeginnsanzeige bei der Bauaufsichtsbehörde mit dem dafür vorgeschriebenen Formular ein.

Formulare / Online-Dienste

Baubeginnsanzeige nach § 72 Abs. 8 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Mitteilung der Bauleiterbestellung/Bauleitererklärung

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine weiteren Unterlagen erforderlich.

Fristen

Der Baubeginn beziehungsweise die geplante Wiederaufnahme des Baus muss mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden.

Kosten

keine

Rechtsgrundlage

- § 72 Absatz 8 **Sächsische Bauordnung (SächsBO)** – Baubeginnsanzeige bei Baugenehmigung
- § 61 Absatz 3 SächsBO – Anzeige der Beseitigung baulicher Anlagen
- § 62 Absatz 5 SächsBO – Baubeginnsanzeige bei Genehmigungsfreistellung)
- § 56 SächsBO - Bauleiter